OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601769/6/MB/BD

Datum: Linz, 15. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde von Herrn A K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. P H, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 25. November 2016, GZ: VerkR96-3319-2016, nach Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Strafe mit 200 Euro (EFS: 40 Stunden) festgesetzt wird. Darüber hinaus wird das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. November 2016, GZ: VerkR96-3319-2016, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe iHv. 300,00 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Stunden wegen Nichterteilung der Auskunft, welche Person das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X am 2. Oktober 2015 um 15:37 Uhr gelenkt hat, gemäß § 134 Abs. 1 iVm. § 103 Abs. 2 KFG 1967 verhängt.
Vorausgegangen ist diesem Straferkenntnis eine Anzeige sowie eine Aufforderung zur Rechtfertigung vom 15. September 2016.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X, der Bezirkshauptmannschaft Freistadt mit Sitz 4240 Freistadt, Promenade 5, auf schriftliches Verlangen vom 04.11.2015, zugestellt am 07.11.2015, binnen 2 Wochen ab Zustellung keine entsprechende Auskunft darüber erteilt, wer (Name und Anschrift) das oben dem Kennzeichen .nach näher bezeichnete Kraftfahrzeug am 02.10.2015 um 15:37 Uhr im Gemeindegebiet H., auf der B 38 auf Höhe Strkm 113,800, gelenkt hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 103 Abs. 2KFG

Fahrzeug:
Kennzeichen X, Kleinkraftrad (Mofa) einspurig, K, gelb/goldfarbig

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
300,00 Euro	60 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
30,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 330,00 Euro.

Zahlungsfrist:
Wird keine Beschwerde erhoben, so ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder mit dem beiliegenden Zahlschein zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall dieses Straferkenntnis mit.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag vollstreckt und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die diesem Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:

„Durch die Anzeige der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich wurde der Behörde bekannt, dass das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X am 02.10.2016 um 15:37 Uhr im Gemeindegebiet H. auf der B38 auf Höhe Strkm 113,800 mit einer vorwerfbaren Geschwindigkeit von 151 km/h gelenkt wurde, obwohl die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in diesem Straßenbereich 100 km/h beträgt. Sie als Zulassungsbesitzer wurden mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 04.11.2015, gleicher Zahl, zugestellt am 06.11.2015, aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens denjenigen Lenker bekannt zu geben, der mit dem oben auf Sie zugelassenen und dem Kennzeichen nach bezeichneten Kraftfahrzeug am 02.10.2015 um 17:37 Uhr im Gemeindegebiet H. auf der B38 auf Höhe Strkm 113,800 gelenkt hat. Gleichzeitig wurden Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 51 km/h überschritten wurde.

In dem diesen Aufforderungsschreiben beiliegenden Formblatt an die Behörde führen Sie sich auf der ersten Seite selbst als Lenker an und auf der zweiten Seite machen Sie den Vermerk, dass keine Namensnennung des Lenkers möglich sei, da das Motorrad damals zum Verkauf angeboten wurde. Auf Grund dieser Auskunft hat die Behörde Sie als Lenker angesehen und auch im Straferkenntnis vom 20.04.2016 wegen des Grunddeliktes belangt. Im Rechtsmittelwege wurde mit Erkenntnis des LVWG, Zahl 601432/3/MB/BD das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt aufgehoben, da nicht mit ausreichender Sicherheit feststehe, dass Sie der Lenker gewesen seien. Daraufhin hat die Behörde ein Verfahren wegen Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 eingeleitet. Es ergeht an Sie mit Schreiben vom 15.09.2016 eine Aufforderung zur Rechtfertigung, in der Ihnen die im Spruch genannte Verwaltungsübertretung in der hierfür erforderlichen Form angelastet wurde. In der von Ihnen abgegebenen Rechtfertigung vom 04.10.2016 bekräftigen Sie abermals, dass das Kraftfahrzeug zum Verkauf angeboten war und von einem Kaufinteressenten - dessen Personalien Sie nicht kennen - gelenkt wurde. Sie bezweifeln weiters, dass der Tatbestand des § 103 Abs. 2 vorliege und vermeinen, dass Sie auf Grund der bisherigen Ausführungen kein Verschulden gemäß § 5 Abs. 1 VStG treffe.

Als Beweise gelten:
- Anzeige der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich vom 20.10.2015
- Ihre Lenkerbeantwortung vom 20.112015
- Ihre Rechtfertigungsangaben vom 04.10.2016

Gegenständlicher Sachverhalt unterliegt folgender rechtlicher Beurteilung:

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt

hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Personen enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, so sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwider handelt.

Die Behörde hat darüber Folgendes erwogen:

Für die Behörde steht zweifelsfrei fest, dass Sie der Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X zum Tatzeitpunkt waren. Ebenso steht für die Behörde fest, dass Sie mit Schreiben vom 04.11.2015 gemäß §103 Abs. 2 KFG 1967 aufgefordert wurden, den Lenker bekannt zu geben, der am 02.10.2015 um 17:37 Uhr im Gemeindegebiet H. auf der B38 auf Höhe Strkm 113,800 gelenkt hat. Wie mit dem oben zitierte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich festgestellt wurde, konnten Sie nicht als Lenker belangt werden. Ebenso steht für die Behörde fest, dass Sie keinen Lenker für den Tatzeitpunkt benannt haben. Dies wird auch durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bestätigt.

Daher hat die Behörde innerhalb der Verfolgungsverjährung ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 eingeleitet.

Da es sich bei einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG um ein Ungehorsamsdelikt handelt, ist es Sache des Beschuldigten, initiativ alles darzulegen was für seine Entlastung spricht. Im Verfahren selbst wird von Ihnen nicht bestritten, dass Sie der Behörde trotz schriftlicher Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 keine entsprechende Auskunft erteilt haben. Sie sind zwar dem Auskunftsverlangen der Behörde formell nachgekommen, die erteilte Auskunft entsprach jedoch inhaltlich nicht dem '§ 103 Abs. 2 KFG 1967. Hinzuzufügen ist, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH vom 28.01.1983, 83/02/0013) ein Zulassungsbesitzer durch das Führen entsprechender Aufzeichnungen dafür Sorge zu tragen hat, dass er seiner Auskunftspflicht jederzeit ordnungsgemäß nachkommen kann, wenn er sich ab Überlassung des Lenkens des Kraftfahrzeuges an eine andere Person nicht auf sein Gedächtnis oder nachträgliche Mitteilungen verlassen kann.

Jedenfalls muss gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Zulassungsbesitzer in der Lage sein, auf begründete Anfrage der Behörde jederzeit Auskunft darüber geben zu können, wer das auf ihn zugelassene Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat. Dabei darf die Auskunftserteilung in sich weder unschlüssig noch unklar sein und hat vollständig zu erfolgen.
Dieser Anforderung hat Ihre Auskunftserteilung vom 20.11.2015 nicht entsprochen.

Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes und der oben angeführten Beweise gelangt die erkennende, Behörde zur Überzeugung, dass Sie die Ihnen zur Last gelegte Verwaltungsübertretung zu verantworten haben und der objektive Tatbestand somit als erwiesen anzusehen ist.

Allgemein:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991 genügt zur Strafbarkeit grundsätzlich fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefährdung nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Da Sie keine Gründe vorgebracht habe, die eine Bestrafung auf Grund der im Spruch geschilderten Verwaltungsübertretung im Wege stünde, musste die Behörde davon ausgehen, dass Ihr Verschulden gegeben ist. Sie haben die gegenständliche Verwaltungsübertretung zumindest fahrlässig begangen, da Sie die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen und dadurch verkannt haben, dass Sie einen Tatbildmäßigen Sachverhalt verwirklichen.
Sohin kann die Behörde Ihrer Auffassung unter Punkt 5 Ihrer Rechtfertigung vom 04.10.2016, dass kein Verschulden gegeben sei, nicht näher treten.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 VStG 1991 in der seit 01.07.2013 geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 33/2013 sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes, sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Tat beeinträchtigt im erheblichen Maß das strafrechtlich geschützte Rechtsgut, nämlich jenes, dass die Behörde jederzeit und ohne unnötige Verzögerung den Lenker eines bestimmten Kraftfahrzeuges ermitteln kann. Die Bestimmung dient daher im Interesse einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung. Sie haben mit Ihrer Vorgehensweise genau diese Strafeverfolgung verhindert.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Dabei ist festzuhalten, dass die ausgesprochene Verwaltungsstrafe nur 6 % des Strafrahmens beträgt.

Da Sie trotz schriftlicher Aufforderung vom 15.09.2016 Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zum Zwecke der Strafbemessung nicht bekannt gegeben haben, geht die Behörde im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfarhen - wie angekündigt - davon aus, dass Sie ein monatliches Einkommen von 1400 Euro beziehen, kein für das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren relevantes Vermögen besitzen und keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten haben.

Erschwerungs- und Milderungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgetreten.

Die verhängte Strafe ist dem Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat angemessen und ist die Verhängung der im Spruch angeführten Geldstrafe vor allem aus Spezialpräventiven Gründen erforderlich, um Sie in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.
Die ausgesprochene Ersatzfreiheitsstrafe bildet einen gleichwertigen Ersatz und genügt nach Ansicht der Behörde - Sie ebenfalls in Hinkunft von der Begehung weiterer gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

-Die Vorschreibung der Verfahrenskosten ist in den zitierten Gesetzesstellen begründet.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Mit Schreiben vom 29. Dezember 2016 erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin wie folgt aus:

„In umseits bezeichneter Verwaltungsstrafsache erhebt der Beschwerdeführer gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 25.11.2016, GZ VerkR96-3319-2016 zugestellt am 02.12.2016 binnen offener Frist

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und führt dazu wie folgt aus:

I. Rechtzeitigkeit, Zulässigkeit, Beschwerdepunkt

Das bekämpfte Straferkenntnis wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 02.12.2016 zugestellt und ist die Beschwerde durch postalische Aufgabe am 29.12.2016 rechtzeitig eingebracht. Die Beschwerde ist auch gem. Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG zulässig.

Die Beschwerdeführerin erachtet sich im Recht verletzt, nicht entgegen den gesetzlichen Bestimmungen des § 1.34 Abs 1 KFG iVm § 103 Abs 2 KFG bestraft zu werden. Die belangte Behörde hat den Sachverhalt mangelhaft und aktenwidrig festgestellt und liegen zudem Mängel in der Beweiswürdigung und rechtlichen Beurteilung vor.

II. Beschwerdegründe

1. Im bekämpfte Straferkenntnis wirft die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vor, er hätte als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X binnen

zweier Wochen keine entsprechende Auskunft darüber erteilt, wer das oben dem Kennzeichen nach näher bezeichnete Kraftfahrzeug am 02.10.2015 um 15:37 Uhr im Gemeindegebiet H. auf der B 38 auf Höhe Strkm. 113,800 gelenkt habe. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 103 Abs 2 KFG verletzt und werde daher eine Geldstrafe von EUR 300,00 ausgesprochen.

2. Dem Beschwerdeführer war es tatsächlich nicht möglich, der Bezirkshauptmannschaft Freistadt den Namen des Lenkers oder den Namen einer Person bekannt zu geben, welche die Auskunft erteilen hätte können, da nach seiner Erinnerung zum angefragten Zeitpunkt ein ihm unbekannter Kaufinteressent mit dem Motorrad eine Probefahrt unternommen hat und keine Personalien des Kaufinteressenten erhoben wurden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat bereits vor Einleitung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens hinsichtlich der Übertretung des § 103 Abs 2 KFG ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer abgeführt (VerkR96-2731-2015), worin dem Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer vorgeworfen wurde, selbst mit dem Motorrad zur fraglichen Zeit gefahren zu sein. Das diesbezügliche Straferkenntnis wurde in der Folge vom OÖ. Landesverwaltungsgericht mit Urteil vom 08.08.2016 zu LVwG-601432/3/MB/BD behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Beweis: beizuschaffender Akt GZ LVwG-601432/3/MB/BD;

4. Der Beschwerdeführer hat sein Fahrzeug auf der Internetplattform www.w.at angeboten und ist es auch zu Besichtigungen - unter anderem auch am Tag der Geschwindigkeitsübertretung - gekommen. In der Folge erfolgte kein Verkauf mehr und ist dann die Wintersaison hereingebrochen. Da im Winter bekanntlich wenig bis überhaupt kein Motorradbetrieb auf Österreichs Straßen stattfindet und somit auch ein Kaufinteresse nicht mehr vorhanden ist, hat der Beschwerdeführer das Fahrzeug aus Kostengründen am 16.11.2015 - wie nach dem Ausdruck aus der Datenbank der KFZ-Zulassung ersichtlich ist - still gelegt bzw. das Kennzeichen hinterlegt. Dies ist ein normaler Vorgang eine Zulassungsbesitzers einen Motorrades für die Wintersaison. Die belangte Behörde hat im damaligen Verwaltungsstrafverfahren die Ansicht vertreten, der Beschwerdeführer hätte überhaupt kein Verkaufsinteresse gehabt. Das LVwG hat aber in seiner Entscheidung ausgeführt, dass der damalige wie jetzige Beschwerdeführer das angesprochene Verkaufsinteresse dem Grund nach belegen konnte und das Verkaufsinteresse sogar im tatsächlichen Verkauf vom 13.05.2016 gipfelte.

5. Tatsächlich wurde der Beschwerdeführer am 02.10.2015 telefonisch von einem Interessenten kontaktiert, welche noch am gleichen Tag besichtigen wollte. Da der Beschwerdeführer am Nachmittag eine mehrstündige Arbeitstätigkeit am Flugplatz in H zu erledigen hatte, hat er dies dem Interessent mitgeteilt, welcher sein Kommen im Laufe des Nachmittags direkt zum Flugplatz mitgeteilt hatte. Der Beschwerdeführer ist gegen 13:30 Uhr am Flugplatz in H. eingetroffen. Der Interessent erschien im Laufe des Nachmittags mit einem Motorrad und absolvierte eine Probefahrt mit dem Motorrad des Beschwerdeführers von 10 bis 15 Minuten. Der Beschwerdeführer geht aus heutiger Sicht davon aus, dass der Interessent die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Geschwindigkeitsübertretung begangen hat, indem der Interessent das Motorrad testen

wollte. Der Beschwerdeführer hat dem Interessenten vertraut, dass dieser die Verkehrsregeln beachtet und hat keine Personalien erhoben, da das Motorrad des Beschwerdeführers (seiner Erinnerung nach eine Straßenmaschine in den Farben blau-weiß) während der Probefahrt am Parkplatz verblieb. Der Kaufpreis von EUR 2.999,00 (siehe Einschaltung auf www.w.at) bewegt sich im Rahmen eines preisgünstigen Motorrades und kann dem Beschwerdeführer folglich auch keine Blauäugigkeit-unterstellt werden, einen hohen Wert einem Fremden zur Verfügung gestellt zu haben. Eine Begleitung durch den Beschwerdeführer bei der Probefahrt eines Motorrades (im Gegensatz zu einem PKW) durch einen Kaufinteressenten ist absolut unüblich. Kein Eigentümer eines Motorrades fährt am Sozius mit, um den lenkenden Kaufinteressenten zu kontrollieren, wenn ohnedies auch der Kaufinteressent selbst mit einem Motorrad angereist war und dieses am Treffpunkt verblieb.

Beweis: Bereits vorgelegte Ausdrucke aus dem persönlichen Konto des Beschwerdeführer bei w.at und bereits vorgelegter Kaufvertrag vom 13.05.2016 samt Abmeldebestätigung.

6. Entgegen der Darstellung im bekämpften Straferkenntnis unter dem Punkt "Zum Sachverhalt", 2. Absatz, hat der Beschwerdeführer kein dem Aufforderungsschreiben-beiliegendes Formblatt ausgefüllt sondern hat online auf der dafür vom Land OÖ. eingerichteten Webseite die Lenkerauskunft erteilt. Ein Benutzer dieser Webseite hat in vier Schritten die Lenkerauskunft zu geben. Im Schritt 2 von 4 ist die Auswahl der Auskunftsperson vorgesehen, wobei im ersten Formularfeld das "Auto-Kennzeichen" einzugeben ist. Die Gestalter dieser Webseite - welche vom Land OÖ. unterhalten ist - haben bereits hier rechtliche Unscharfen erkennen lassen, da das Wort "Auto" kein normativer Begriff ist, sowohl der StVO und dem KFG fremd ist und daher schon den Benutzer, welcher eine Lenkerauskunft für ein einspuriges Kraftfahrzeug abgeben will, in die Irre führt.

7. Das Drop-Down-Formular darunter lässt nur eine Auswahl von vier Varianten zu:
- "dass ich selbst das Fahrzeug gelenkt habe"
- "wer der/die Lenker/in war"
- "dass die Auskunft Herr/Frau erteilen kann"
- "dass die Auskunft Firma/Organisation erteilen kann"

§ 103 Abs 2 KFZ regelt, dass der Zulassungsbesitzer - bei Begehren der Behörde - die Auskunft zu erteilen hat, wer ein bestimmtes Kraftfahrzeug oder einen Anhänger verwendet hat. Kann der Zulassungsbesitzer diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann.

Das erwähnte Drop-Down-Formular wiederspiegelt somit (mit Varianten) erschöpfend die gesetzliche Lage. Trotzdem lässt die Formulierung der Überschrift "Wenn keine Auswahlmöglichkeiten auf Sie zutrifft (z.B. weil es sich nicht um Ihr Fahrzeug handeln kann), wählen Sie bitte..."erkennen, dass es weitere Möglichkeiten der Lenkerauskunft gibt - beispielsweise auch die, dass der Zulassungsbesitzer keine Erinnerung mehr oder auch keine Aufzeichnungen geführt hat und daher niemanden namentlich nennen kann.

Missverständlich ist zudem, dass der Benutzer (gemäß der Anleitung) für andere Fälle die Formulierung "dass ich das Fahrzeug selbst gelenkt habe" auswählen soll und erst auf der letzten Formularseite im Feld "Anmerkungen" Gründe angeben könne, warum die

genannten Auswahlmöglichkeiten auf ihn nicht zutreffen. Es erscheint diese Formulargestaltung unausgegoren und vor allem irreführend für den Benutzer auch in rechtlicher Hinsicht, da es weitere Möglichkeiten der Auskunftserteilung suggeriert, welche aber in § 103 Abs 3 KFG und der daraus folgenden Judikatur des VwGH überhaupt nicht vorgesehen sind.

Beweis: Ausdruck aus dem Online-Formular der Landes OÖ. zur Abgabe der Lenkerauskunft - Schritt 2 von 4

8. So das Gericht zur Ansicht kommt, der Tatbestand der Übertretung des § 103 Abs 2 KFG sei erfüllt, so trifft den Beschwerdeführer aus den oben genannten Gründen kein Verschulden an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung.

9. Der Beschwerdeführer war jedenfalls der Ansicht, durch die abgegebene Auskunft seiner gesetzlichen Verpflichtung, welche ihm durch das Lenkerauskunftsbegehren der Behörde erwachsen ist, nachgekommen zu sein - hat ihm dies doch das behördlich vorgegebene Prozedere im Online-Formular nahe gelegt. Der Beschwerdeführer hat sich nachvollziehbar und ihm nicht vorwerfbar letztendlich geirrt.

10. Im Gegensatz zu den Ausführungen der belangte Behörde, welche vom Verschulden des Beschwerdeführer im Grade der Fahrlässigkeit ausgeht, zeigen diese Umstände auch, dass es dem Beschwerdeführer in Anbetracht der Probefahrt nicht vorwerfbar ist, die Personalien des Kaufinteressenten nicht erhoben zu haben. Dem Beschwerdeführer ist damals nicht in den Sinn gekommen, dass ein Kaufinteressent auf der Probefahrt mit einem fremden Motorrad eine Geschwindigkeitsübertretung begehen werde.

III. Anträge

Der Beschwerdeführer stellt daher die

Anträge,

das Verwaltungsgericht möge
1. eine mündliche Verhandlung durchführen und
2. das bekämpfte Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 25.11.2016, GZVerkR96-3319-2016 zur Gänze ersatzlos aufheben und die Verwaltungsstrafsache einstellen
in eventu die Geldstrafe auf ein der Schuld entsprechendes Ausmaß senken.

Urkundenvorlage: Ausdruck Online-Formular“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 16. Februar 2017 vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Zudem wurde am 28.3.2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Anwesenheit des Bf abgehalten. Der Bf schränkte darin seine Beschwerde auf die Strafhöhe ein.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten S a c h v e r h a l t aus: Der Bf bestreitet die Tat nicht. Er führt in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nachvollziehbar aus, dass er geglaubt hat, richtig zu handeln, da er sich seiner Ansicht nach genau an die Möglichkeiten im Formular gehalten hat. Ihm war insofern das Unrecht seiner Tat verdeckt. Er ist nunmehr in Kenntnis des Unwertes und wird sich in Zukunft entsprechend verhalten.

II.

Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt und der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III.

1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 und Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm. § 3 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zuständig. Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

2. Gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 73/2015, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der

Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

3. Der Bf hat seine Beschwerde auf die Strafhöhe beschränkt. Insofern ist die Strafbarkeit dem Grunde nach nicht Prüfgegenstand des Landesverwaltungsgerichtes (§§ 9, 27 VwGVG).

4. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Bemessung der Strafe durch die belangte Behörde liegt mit 300,00 Euro im unteren Bereich des vorgegebenen Strafrahmens von bis zu 5.000,00 Euro.

Im Hinblick auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse erklärt der Bf die Schätzung der belangten Behörde als zutreffend.

Hingegen ist zu erkennen, dass der Bf geglaubt hatte rechtens zu handeln. Insofern war der Bf einem direkten (vorwerfbaren) Verbotsirrtum erlegen, da er glaubhaft dargelegt hat, welche Bedeutung er dem vorgegeben Meldeformular zugemessen hat. Insofern kommt dem Bf der Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z 12 StGB zu Gute.

In Zusammenschau mit dem vom Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck betreffend dessen Normtreue, ergibt sich auch aus spezialpräventiven Gründen, dass mit einer Herabsetzung der Strafe auf 200 EUR (EFS: 40 Stunden) vorzugehen war.

5.1. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen, zu bemessen ist.

Es war dem Bf daher kein Verfahrenskostenbeitrag für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorzuschreiben.

5.2. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich ebenfalls und sind mit 20 EUR zu bemessen (s § 64 VStG).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. B r a n d s t e t t e r